

**Sondersatzung der Hochschule Darmstadt zur Bewältigung der durch die  
Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie gestellten  
Herausforderungen bei Prüfungen**

...

vom 01.05.2020 ursprünglich vom Präsident der Hochschule Darmstadt gem.  
§ 38 Abs. 4 Satz 1 HHG erlassen und vom Senat anschließend bestätigt,

zuletzt geändert durch den Präsidenten gem. § 44 Abs. 4 Satz 1 HessHG

...

Änderungen rückwirkend gültig ab 01.11.2021

gültig bis 30.04.2022

...

Zur Bewältigung der durch die Corona-Epidemie gestellten Herausforderungen bei Prüfungen wird die folgende  
**Sondersatzung der Hochschule Darmstadt zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie gestellten Herausforderungen bei Prüfungen**  
erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Darmstadt, einschließlich der Weiterbildung.

Die Regelungen dieser Sondersatzung gehen eventuell widersprechenden Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) und in den fachspezifischen Besonderen Bestimmungen vor, soweit nicht explizit anders festgelegt.

### **§ 2 Vorpraktikum Studium / Nachweis Sprachkenntnisse**

(1) Sofern ein Praktikum zur Immatrikulation nachgewiesen werden muss, bleibt diese Regelung außer Betracht und es ist den Studierenden zu ermöglichen, dieses Praktikum bis zu einem vom Fachbereich definierten Zeitraum nachzuweisen.

(2) Können Sprachkenntnisse, die vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind, Corona-bedingt nicht erbracht werden, führt dies nicht zum Ausschluss vom Verfahren, sondern es ist eine situationsadäquate Frist zur Nachreichung zu setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgereicht, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen.

(3) Sofern das Studium ohne den geforderten Nachweis aufgenommen wird und die tatsächlich vorhandenen Sprachkenntnisse nicht ausreichen, ist dies prüfungsrechtlich unbeachtlich, d.h. dass z.B. Ansprüche auf eine bessere Bewertung einer Prüfung wegen nicht ausreichender Sprachkenntnisse nicht geltend gemacht werden können.

### **§ 3 Lehr- und Lernformen**

(1) Abweichend von den Modulhandbüchern können die Lehrangebote in Videopräsenz oder/und digital erfolgen (digitale Lehre). Die Vor-Ort-Präsenzlehre steht als Möglichkeit komplementär neben der digitalen Lehre. Bei Präsenzveranstaltungen kann das Präsidium besondere Zutrittsregelungen festsetzen.

[2] Die Hochschule ist berechtigt, Veranstaltungen unverzüglich auf Videopräsenz oder digitale Formate umzustellen oder Anschluss- bzw. Übergangsregelungen zu schaffen, falls das örtliche Infektionsgeschehen Präsenz nicht zulässt.

#### **§ 4 Prüfungsformen und Dauer**

Abweichend von den in den Modulhandbüchern festgesetzten Prüfungsformaten, die vorrangig anzuwenden sind, können andere Prüfungsformate festgelegt werden, sofern es die Umstände im Einzelfall objektiv erfordern. Gleiches gilt für die Dauer der Prüfungsleistung. Eine Aufteilung in Teilprüfungsleistungen ist möglich. Die Entscheidung trifft die/der Modulverantwortliche in Absprache mit dem Prüfungsausschuss bzw. deren/dessen Vorsitzende/n und ist den Studierenden zeitnah zum Start der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die geänderten Prüfungsformen sind dem/der Vizepräsident/-in schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 5 Teilnahme an Prüfungen / Zulassungsvoraussetzungen/ Zugangsvoraussetzungen Präsenzprüfungen**

(1) Es besteht ab dem Wintersemester 2021/2022 wieder die Pflicht zur Teilnahme an den Prüfungen gemäß den Regeln der ABPO, sofern es sich nicht um den letzten Prüfungsversuch handelt (Absatz 4).

(2) Pflichtanmeldungen werden ab dem Sommersemester 2022 wieder aufgenommen.

(3) Soweit für eine Prüfung noch eine Zulassungsvoraussetzung fehlt (bspw. fehlende Credit Points, Konsekutivität) ist von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu prüfen, ob hier im Einzelfall eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen kann. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Soweit eine Zulassung erfolgt, wird die Note erst nach Wegfall des Vorbehaltes eingetragen.

(4) Nach der aktuellen Rechtsverordnung des HMWK vom 12.02.2021 (GVBl. 2021, S. 130), zuletzt geändert am 16.12.2021 (GVBl.2021, S. 835) gelten nur Fehlversuche aus dem Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022 als nicht unternommen, die nicht mehr wiederholt werden können; das Säumnis einer entsprechenden Prüfung ist unschädlich. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Täuschungsversuche oder wenn ein anderer schwerwiegender Verstoß gegen Prüfungsvorschriften der Grund für das Nichtbestehen der Prüfungsleistung war.

(5) Für die Teilnahme an Präsenzprüfungen kann das Präsidium die 3 G-Regelung als Zugangsvoraussetzung festsetzen.

## **§ 6 Klausuren, mündliche (Ergänzungs-) Prüfungen, Online-Prüfungen**

(1) Klausuren werden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften als Präsenzprüfungen abgehalten. Das Präsidium kann die Anwendung der 3 G-Regelung festsetzen.

(2) Mündliche Prüfungen können auch per Videokonferenz stattfinden, sofern es sich nicht um eine mündliche Ergänzungsprüfung (MEP) handelt.

(3) MEP´s werden – beginnend für Prüfungen des Wintersemesters 2021/2022- seitens der Hochschule wieder festgesetzt. MEP´s werden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Das Präsidium kann die 3 G-Regelung festsetzen. Im Wintersemester 2021/2022 werden erstmals MEP´s 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser geänderten Satzung terminiert, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen. Für das weitere Semester gelten die Fristen der ABPO und ggf. BBPO.

(4) Zur Erprobung neuer und effizienter Prüfungsmodelle können gem. § 23 Abs. 1 HessHG elektronische Fernprüfungen angeboten werden, insbesondere soweit Präsenzprüfungen wegen Einschränkungen und Hindernissen aufgrund eines erheblichen Infektionsgeschehens - Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie - nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden können. Die Vorgaben des § 23 HessHG sind zu beachten. Gleiches gilt für die Richtlinien zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen an der Hochschule Darmstadt in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 7 Rücktritt**

(1) Ein Prüfungsrücktritt ist ab dem 01.11.2021 nur gem. § 16 Abs. 2 ABPO möglich.

(2) Bei Prüfungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (bspw. Hausarbeiten mit längeren Bearbeitungszeiten, Projekte), endet die Rücktrittsfrist gem. § 14 Abs. 4 Satz 6 ABPO sieben Kalendertage nach der Ausgabe der Aufgabenstellung. Ein Rücktritt von der Abschlussarbeit kann innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit gem. § 22 Abs. 6 Satz 1 ABPO erfolgen. Nach Ablauf der Rücktrittsfristen nach Satz 1 und 2 kann ein Rücktritt nur noch gem. § 16 Abs. 2 ABPO erfolgen, soweit es sich nicht um den letzten Prüfungsversuch handelt.

### **§ 8 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen**

(1) Bei Studierenden, die nachweisen, dass sie aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen in der Kinderbetreuung oder wegen Schulschließungen die Betreuung selbst übernehmen müssen, legt der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles fest - bspw. Hausarbeiten, Abschlussarbeiten.

(2) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt.

### **§ 9 Nachteilsausgleich Praxissemester/ Praktika**

(1) Corona-bedingte Abbrüche des Praxissemesters oder von Praktika gelten nicht als Fehlversuch. Corona-bedingte Unterbrechungen sind unschädlich.

(2) Auf Antrag der/des Studierenden ist zu prüfen, ob trotz des Abbruchs die ordnungsgemäße Durchführung anerkannt werden kann, wenn die Ausfallzeit/en einer Vermittlung der vorgesehenen Kenntnisse und damit einer erfolgreichen Ableistung des Praktikums nicht entgegensteht. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Praktikumsbeauftragte.

(3) Ist eine positive Entscheidung gem. Abs. 2 nicht möglich, wird auf Antrag die bereits absolvierte Praxistätigkeit anerkannt. Die Studierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Soweit Corona-bedingt die Ableistung der Praxiszeit nur „kleinteilig“ oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist dies zu berücksichtigen.

(5) Praktische Inhalte können auch durch Online-Formate bzw. Äquivalenzleistungen absolviert werden, soweit das Kompetenz- und Qualifikationsziel erreicht werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft der Praktikumsbeauftragte.

### **§ 10 Nachteilsausgleich Auslandssemester**

Bei Corona-bedingten Unterbrechung oder Abbruch ist von der/dem Auslandsbeauftragten zu prüfen, ob Leistungen des Auslandsstudiums ganz oder teilweise nach Maßgabe der BBPO anerkannt werden können. Die Studierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

### **§ 11 Nachteilsausgleich Abschlussarbeit; Durchführung Kolloquium**

(1) Die Abschlussarbeit gilt als fristgerecht abgegeben, wenn diese fristgerecht in digitaler Form eingeht.

(2) Die Printversion ist nachzureichen. Die Fristen für die Nachreichung bestimmen sich nach den jeweils aktuellen Corona-bedingten Einschränkungen.

(3) Das Kolloquium kann als Videokonferenz durchgeführt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.Mai 2020 in Kraft.

Die Fassung vom 01.02.2021 tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft.

Die Fassung vom 26.10.2021, die zum 01.11.2021 in Kraft getreten ist, wird rückwirkend aufgehoben und durch diese geänderte Fassung vom 11.01.2022 rückwirkend zum 01.11.2021 ersetzt.

Die Satzung tritt mit Ablauf des 30.04.2022 außer Kraft.

Darmstadt, den 11.01.2022



Prof. Dr. Ralph Stengler

Präsident